

# Gemeinde Hetlingen

## Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0561/2022/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.11.2022
Bearbeiter: Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	16.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	07.12.2022	öffentlich

### Genehmigung von Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde

#### Sachverhalt:

Nach § 85 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) dürfen Kredite nur für Investitionen aufgenommen werden. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen bedürfen nach § 85 (2) S. 1 GO in der Regel einer Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Kommunalaufsicht hat eine Genehmigung zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen (§ 85 (2) S. 3 GO). Maßstab für die Genehmigung sind die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft. Die Genehmigung kann auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden (§ 85 (2) S. 2 GO).

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde muss dauerhaft gewährleistet bleiben. Sie kann als gesichert gelten, wenn die Gemeinde in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungskosten und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Erste Anhaltspunkte für diese Beurteilung liefern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie die Ergebnismücklage. Im entsprechenden Planungszeitraum sollten Aufwendungen und Erträge ausgeglichen sein oder es sollte ein Jahresüberschuss entstehen. Die Entwicklung der Rücklage auf Grundlage der geplanten Jahresergebnisse der Folgejahre ist in der Übersicht 3.2 im Vorbericht des Haushaltsplans dargestellt.

Im Planungszeitraum ist nach dem Haushaltsentwurf mit deutlichen Defiziten zu rechnen. Um bereits vor der Beschlussfassung eine Rückmeldung zur Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen zu bekommen, wurde der Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg der Haushaltsentwurf zur Verfügung gestellt.

Die Rückmeldung beinhaltet verschiedene Aspekte, die für die gemeindlichen Gremien eine große Bedeutung erlangen könnten.

Zur Investitionsnotwendigkeit benötigt die Aufsichtsbehörde weitergehende Informationen. Auf Grundlage der Investitionsplanung der Gemeinde stellt die Verwaltung Informationen zusammen und stellt diese der Kommunalaufsicht zur Verfügung.

Für eine positivere Zukunftsprognose mögen weitere Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Die „Vorschlagsliste zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen“ enthält jedoch keine oder kaum Maßnahmen, die die Finanzlage der Gemeinde signifikant verbessern könnten.

Bei den bisher vorliegenden Informationen würde die Kommunalaufsicht voraussichtlich Haushaltsgespräche mit der Gemeinde führen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Kreditaufnahme zu versagen oder teilweise zu versagen. Soweit die Investitionsnotwendigkeit gegenüber der Kommunalaufsicht nicht hinreichend begründet werden kann, könnten Kreditaufnahmen versagt werden und Investitionen wären in diesem Umfang nicht durchführbar.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für die Haushaltsplanung gilt das Vorsichtsprinzip. Fördermittel sind erst in die Haushaltsplanung einzustellen, wenn ein Förderbescheid vorliegt. Aufwendungen sind zu schätzen, sofern keine genauen Zahlen zur Verfügung stehen. Der Haushaltsplan enthält hohe Investitionsauszahlungen. Förderbescheide liegen nicht oder nicht in dem zu erwartenden Umfang vor.

Die notwendigen investiven Mittel müssen voll als Kreditaufnahme eingeplant werden. Zusätzliche Förderbescheide mindern den tatsächlichen Kreditbedarf. Im Haushaltsentwurf ist außerdem von marktüblichen Kreditzinsen auszugehen. Auf Grundlage von Marktdaten liegen die Zinsen aktuell bei bis zu 4 %.

Für diverse Maßnahmen sollen bis zum Ende des Jahres Kredite beim Kommunalen Investitionsfonds (KIF) beantragt werden. Die Zinssätze liegen mit 2 % deutlich unterhalb des Marktniveaus. Auch hier können kostengünstigere Konditionen erst in die Planung übernommen werden, wenn ein Bescheid vorliegt. Förder- und Kreditprogramme der KfW werden zusätzlich beobachtet.

Neben der Investitionsnotwendigkeit wird die Verwaltung auch Informationen zu wahrscheinlichen Förderungen und Kreditkonditionen zusammenstellen, um eine Kreditgenehmigung bei der Kommunalaufsicht zu erwirken.

(Bürgermeister)